

VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62

Tel.: +43 1 4000-38500

Fax: + 43 1 4000-99-38529

E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

Geschäftsverteilung 2018

Fassung 01.12.2018

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Verwaltungsgerichtes Wien hat beschlossen:

GESCHÄFTSVERTEILUNG für das Jahr 2018

Soweit in dieser Geschäftsverteilung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

A 0

Beim Verwaltungsgericht Wien besteht jede Gerichtsabteilung aus einem Einzelrichter.

LISTE DER RICHTER UND GERICHTSABTEILUNGEN (GA)

Geschäfts- abteilungen	Richter	GA	
A	Kolonovits	1	
	Böhm-Gratzl	16	
	Lehner	22	
	Pühringer	32	
	Senft	44	
	Wildpanner-Gugatschka	64	
	Kvasina	71	
	Stojic	80	
B	Hornschall	12	
	Tessar	42	
	Hohenegger	68	
	Klopcic	70	
	Leitner	11	
	C	Fischer J.	23
Kovar-Keri		43	
Tallafuss		58	
Schattauer		59	
Szep		81	
Grois		67	
Nussgruber		76	
D		Kummernecker	49
	Burda	8	
	Prasch	6	
	Cordes	30	
	Frey	25	
	Kasper-Neumann	53	
	E	Schmid	40

	Martschin	47
	Winter	62
	Freistätter	31
F	Schopf	20
	Hollinger	21
	Gamauf-Boigner	50
	Linkenhöller	73
	Osterauer	78
G	Köhler	7
	Fritz	36
	Rotter	37
	Pichler J.	51
	Osinger	34
	Peters	55
	Konecny	54
H	Gindl	10
	Lacina	18
	Fegerl	2
	Findeis	14
	Hrdliczka	15
	Wostri	86
I	Neumann	60
	Al-Hachich	63
	Bachert-Sedlak	4
	Doralt	57
	Ollram	79
	Divacky	39
	Kalteis	88
K	Zach	84
	Schweiger	29
	Schmied	46
	Wartecker	9
	Zirm	87
L	Königshofer	27
	Brecka	38
	Zotter	28
	Müller	75
	Helm	13
	Wilfert	3

M	Zeller	56
	Doninger	45
	Frank	48
	Biegelbauer	33
	Lammer	35
	Hason	5
	Eidlitz	65
N	Föger-Leibrecht	17
	Pichler M.	19
	Suchomel	41
	Windsteig	52
	Ebner	26
	Trefil	82
	Viti	83
	Salamun	85
R	Hillisch	69
	Fischer S..	66
	Schreiner-Hasberger	61
	Lettner	72
	Mandl	74
	Oppel	77
S	Braun	89
	Chmielewski	90
	Gründel	91
	Kienast	92
	Oswald	93
	Schubert-Zsilavec	94

A 1

VERTEILUNG DER RECHTSSACHEN

1. Allgemeine Grundsätze

Die Verteilung der Rechtssachen erfolgt täglich um 10 Uhr und um 12 Uhr, die der Anträge auf einstweilige Verfügungen und Rechtssachen der Protokollgruppen 102 und 123 hingegen sofort nach Einlangen, in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung des Einschreiters; hierbei entscheidet

- a) der erste darin vorkommende Familienname,
- b) der dazugehörige Vorname
- c) bei zwei Personen gleichen Familien- und Vornamens entscheidet das frühere Geburtsdatum oder
- b) in Ermangelung eines Personennamens der Firmenname.
- c) Näheres ist bei den einzelnen Rechtssachen bestimmt.

2. Protokollgruppen

Die beim Verwaltungsgericht anfallenden Rechtssachen werden in Protokollgruppen erfasst.

Bei Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG (Bescheidbeschwerden) bestimmt sich die Zugehörigkeit zur Protokollgruppe nach der im angefochtenen Bescheid als erster angeführten Verwaltungsvorschrift (in Verwaltungsstrafsachen: der Strafsanktionsnorm). Kann dadurch die Zugehörigkeit nicht bestimmt werden, ist nach der jeweils nächsten angeführten Vorschrift zu suchen, die eine Zuordnung zulässt; bleibt die Suche erfolglos, ist die Sache der Protokollgruppe 101 (001 in Verwaltungsstrafsachen) zuzuweisen. Die Zuordnung zu einer der Protokollgruppen 211 bis 251 bestimmt sich nach der Einteilung der Arbeitsgebiete in § 26 Z. 1 bis 5 VGWG. Sie hat zu unterbleiben, wenn in dieser Rechtssache gleichzeitig eine Zuordnung in eine der Protokollgruppen 101 bis 172 vorzunehmen ist.

Die Protokollgruppen sind:

Verwaltungsstrafsachen

- 001: alle nicht unter die Protokollgruppen 002 bis 051 fallenden Verwaltungsstrafsachen
- 002: Glücksspielrecht
- 011: Baurecht
- 021: Gewerberecht
- 022: Lebensmittelrecht
- 031: Verkehrs-Kraftfahr-Polizeirecht
- 041: Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht
- 042: Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht
- 051: Fremdenrecht

Administrativsachen

- 101: alle nicht unter die Protokollgruppen 102 bis 172 fallenden Administrativsachen
- 102: Maßnahmenbeschwerden, Beschwerden nach dem FPG, Weisungsbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 4 B-VG und Verhaltensbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 2 Z. 1 B-VG
- 103: Sicherheitsverwaltung
- 111: Baurecht
- 122: Anlagenrecht
- 123: Vergaberecht
- 131: Führerscheinrecht
- 141: Sozialhilferecht
- 151: Einwanderungsrecht und Fremdenwesen
- 152: Staatsbürgerschaftsrecht
- 162: Umlagenrecht: Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe
- 171: Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten
- 172: Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe

Rechtspflegersachen

- 211: Recht der Technik
- 221: Recht der Wirtschaft
- 231: Umwelt- und Landeskulturrecht
- 241: Gesundheit und Soziales
- 242: Mindestsicherung
- 251: Innere Verwaltung

Näheres siehe Anhang.

3. Zuweisung der Rechtssachen

Die Rechtssachen werden den Gerichtsabteilungen innerhalb der Protokollgruppen fortlaufend nach folgenden Grundsätzen zugewiesen.

3.1 Verwaltungsstrafsachen

Protokollgruppe 001:

4 – Bachert-Sedlak, 9 – Wartecker, 10 - Gindl, 16 – Böhm-Gratzl, 22 – Lehner, 27 – Königshofer, 32 – Pühringer, 34 – Osinger, 38 – Brecka, 42 – Tessar, 48 – Frank, 50 - Gamauf-Boigner, 59 – Schattauer, 62 – Winter, 69 – Hillisch, 76 – Nussgruber und 86 - Wostri

Rechtssachen dieser Protokollgruppe aus dem Zuständigkeitsbereich Abfallwirtschaftsrecht werden, soweit sich nicht eine Zuständigkeit nach einer anderen Protokollgruppe ergibt, der Gerichtsabteilung 4 - Bachert-Sedlak und 32 - Pühringer fortlaufend zugewiesen. Die Gerichtsabteilungen 4 - Bachert-Sedlak und 32 – Pühringer sind für jede Zuweisung aus dem Zuständigkeitsbereich Abfallwirtschaftsrecht bei der fortlaufenden Zuweisung der Protokollgruppe 001 zusätzlich einmal zu übergehen.

Protokollgruppe 002:

7 – Köhler, 11 - Leitner, 53 – Kasper-Neumann, 68 – Hohenegger, 82 – Trefil, 85 – Salamun, 89 - Braun, 91 - Gründel und 94 - Schubert-Zsilavec

Der Gerichtsabteilung 82 - Trefil sind bei der fortlaufenden Zuteilung lediglich Rechtssachen dieser Protokollgruppe aus dem Zuständigkeitsbereich „Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens“ sowie „Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz)“ zuzuweisen, soweit sich nicht eine Zuständigkeit nach einer anderen Protokollgruppe ergibt.

Protokollgruppe 011:

1 - Kolonovits, 17 - Föger-Leibrecht, 30 - Cordes, 41 – Suchomel und 52 - Windsteig

Der Gerichtsabteilung 1 – Kolonovits ist die erste in jedem Monat anfallende Rechtssache zuzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Zuweisung an die weiteren Gerichtsabteilungen blockweise zu je vier Rechtssachen.

Protokollgruppe 021:

14 - Findeis, 15 – Hrdliczka, 20 - Schopf, 21 - Hollinger, 35 – Lammer, 47 - Martschin, 49 - Kummernecker, 51 – Pichler J., 53 – Kasper-Neumann, 54 – Konecny, 60 - Neumann und 79 - Ollram

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen.

Protokollgruppe 022:

18 - Lacina, 39 - Divacky, 45 – Doninger und 56 – Zeller

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen.

Protokollgruppe 031:

Rechtssachen der Protokollgruppen 031 werden den Gerichtsabteilungen fortlaufend nach A 0 zugewiesen. Die Gerichtsabteilungen 1 – Kolonovits, 23 - Fischer J., 71 – Kvasina und 81 - Szep sind bei der fortlaufenden Zuweisung zur Gänze, die Gerichtsabteilung 12 - Hornschall, 33 – Biegelbauerl, 57 – Doralt und 37 - Rotter jedes zweite Mal zu übergehen. Die Gerichtsabteilung 26 - Ebner ist bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Den Gerichtsabteilungen 53 – Kasper-Neumann, 68 – Hohenegger, 72 – Lettner und 77 – Ooppel werden bei jeder Zuweisung zwei Akten blockweise zugewiesen.

Protokollgruppe 041:

2 - Fegerl, 3 - Wilfert, 5 - Hason, 6 - Prasch, 8 - Burda, 25 - Frey, 28 - Zotter, 29 - Schweiger, 36 - Fritz, 37 - Rotter, 40 - Schmid, 46 - Schmied, 61 - Schreiner-Hasberger, 66 - Fischer St., 68 – Hohenegger, 70 - Klopčič, 75 - Müller, 78 – Osterauer und 83 - Viti

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen.

Die Gerichtsabteilung 29 – Schweiger ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweitemal zu übergehen.

Protokollgruppe 042:

13 - Helm, 30 - Cordes und 63 - Al Hachich

Protokollgruppe 051:

31 – Freistätter, 55 - Peters und 73 - Linkenhöller

3.2 Administrativsachen

Protokollgruppe 101:

14 - Findeis, 20 - Schopf, 42 - Tessar, 45 – Doninger, 50 - Gamauf-Boigner und 56 - Zeller

Rechtssachen dieser Protokollgruppe aus dem Zuständigkeitsbereich Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, Wiener Krankenanstaltengesetz, Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz, Strahlenschutzgesetz, Apothekengesetz sowie Ärztegesetz werden, soweit sich nicht eine Zuständigkeit nach einer anderen Protokollgruppe ergibt, den Gerichtsabteilungen 27 – Königshofer und 78 - Osterauer zugewiesen.

Rechtssachen dieser Protokollgruppe aus dem Zuständigkeitsbereich Gewerbeordnung und Güterbeförderungsgesetz, soweit es sich um Entziehungen der Gewerbeberechtigung und Nachsichten handelt, werden, soweit sich nicht eine Zuständigkeit nach einer anderen Protokollgruppe ergibt, der Gerichtsabteilung 14 - Findeis, 20 – Schopf und 79 – Ollram zugewiesen.

Die Gerichtsabteilungen 14 - Findeis und 20 - Schopf sind für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 101 - Gewerbeordnung bei der fortlaufenden Zuweisung von 101 einmal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 45 - Doninger ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 102:

12 - Hornschall, 13 - Helm, 67 - Grois und 76 - Nussgruber

Protokollgruppe 103:

40 – Schmid, 48 – Frank und 64 – Wildpanner-Gugatschka

Die Gerichtsabteilung 64 – Wildpanner-Gugatschka ist bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 111:

5 – Hason, 26 - Ebner, 67 - Grois, 72 - Lettner, 75 - Müller, 77 - Opperl, 78 - Osterauer und 84 - Zach

Die Gerichtsabteilung 78 - Osterauer ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 101 bei der fortlaufenden Zuweisung einmal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 84 - Zach ist bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen und die Gerichtsabteilungen 72 - Lettner und 77 - Opperl sind jedes vierte Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 26 - Ebner ist bei der Zuweisung zwei Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 122:

8 - Burda und 43 - Kovar-Keri

Die Gerichtsabteilung 8 – Burda ist bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 123:

72 - Lettner, 46 – Schmied, 74 – Mandl, 29 - Schweiger, 61 - Schreiner-Hasberger, 77 – Opperl und 87 - Zirm

Protokollgruppe 131:

18 - Lacina, 36 – Fritz und 54 – Konecny

Protokollgruppe 141:

2 - Fegerl, 3 - Wilfert, 10 - Gindl, 15 - Hrdliczka, 21 - Hollinger, 23 – Fischer J., 25 - Frey, 28 - Zotter, 35 – Lammer, 38 - Brecka, 43 - Kovar-Keri, 51 – Pichler J., 52 - Windsteig, 56 - Zeller, 57 - Doralt und 81 – Szep

Die Gerichtsabteilungen 57 - Doralt und 52 - Windsteig sind bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 23 – Fischer J., 43 – Kovar-Keri und 56 – Zeller sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 151:

4 – Bachert-Sedlak, 5 - Hason, 6 – Prasch, 7 – Köhler, 9 – Wartecker, 11 - Leitner, 13 - Helm, 14 - Findeis, 16 – Böhm-Gratzl, 17 - Föger-Leibrecht, 18 – Lacina, 19 – Pichler M., 20 - Schopf, 23 - Fischer J., 27 - Königshofer, 29 – Schweiger, 31 - Freistätter, 32 – Pühringer, 33 - Biegelbauer, 34 - Osinger, 36 – Fritz, 37 - Rotter, 39 - Divacky, 41 - Suchomel, 42 - Tessar, 44 – Senft, 46 – Schmied, 47 - Martschin, 49 – Kummernecker, 50 - Gamauf-Boigner, 54 – Konecny, 58 – Tallafuss, 59 - Schattauer, 60 - Neumann, 61 – Schreiner-Hasberger, 62 – Winter, 63 - Al-Hachich, 64 – Wildpanner-Gugatschka, 65 - Eidlitz, 66 - Fischer St., 69 - Hillisch, 70 - Klopčič, 71 - Kvasina, 73 – Linkenhöller, 74 - Mandl, 75 - Müller, 76 - Nussgruber, 78 - Osterauer, 79 - Ollram, 81 - Szep, 82 - Trefil, 83 – Viti , 84 - Zach, 85 – Salamun, 86 – Wostri, 87 – Zirm, 88 – Kalteis, 89 - Braun, 90 - Chmielewski, 91 - Gründel, 92 - Kienast und 94 - Schubert-Zsilavec

Die Gerichtsabteilung 79 - Ollram ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 101 bei der fortlaufenden Zuweisung einmal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 6 - Prasch, 9 – Wartecker, 18 – Lacina, 27 - Königshofer, 34 - Osinger, 36 – Fritz, 42 - Tessar, 54 – Konecny und 65 – Eidlitz. sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen; die Gerichtsabteilungen 17 - Föger-Leibrecht, 33 - Biegelbauer, 41 - Suchomel, 74 – Mandl, 81 – Szep und 87 – Zirm sind bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen und die Gerichtsabteilungen 5 - Hason, 13 - Helm, 14 – Findeis, 20 – Schopf, 29 – Schweiger, 37 - Rotter, 46 – Schmied, 49 – Kummernecker, 50 – Gamauf-Boigner, 61 – Schreiner-Hasberger, 75 - Müller, 76 - Nussgruber, 78 - Osterauer und 83 – Viti sind bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 71 – Kvasina ist bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen, bei der Gerichtsabteilung 23 – Fischer J. zu je fünf Rechtssachen, bei der Gerichtsabteilung 88 - Kalteis zu je sechs Rechtssachen.

Protokollgruppe 152:

19 – Pichler M., 22 - Lehner, 44 – Senft, 58 - Tallafuss, 65 – Eidlitz, 71 – Kvasina
89 - Braun, 90 – Chmielewski, 91 - Gründel, 92 - Kienast, 94 - Schubert-
Zsilavec

Die Gerichtsabteilung 19 – Pichler M., 44 – Senft und 58 - Tallafuss sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 162:

6 - Prasz, 9 - Wartecker, 17 - Föger-Leibrecht, 27 - Königshofer, 34 - Osinger,
41 - Suchomel, 45 - Doninger und 52 – Windsteig

Die Gerichtsabteilung 27 - Königshofer ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 101 bei der fortlaufenden Zuweisung zweimal zu übergehen.

Protokollgruppe 171:

8 – Burda, 90 - Chmielewski und 92 - Kienast

Die Gerichtsabteilung 8 ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 172:

8 – Burda, 90 - Chmielewski und 92 - Kienast

Die Gerichtsabteilung 8 ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

3.3. Rechtspflegersachen

Protokollgruppe 211:

5 - Hason und 26 - Ebner

Protokollgruppe 221:

8 - Burda

Protokollgruppe 231:

23 – Fischer J.

Protokollgruppe 241:

30 – Cordes und 41 - Suchomel

Protokollgruppe 242:

2 - Fegerl, 3 - Wilfert, 10 - Gindl, 15 – Hrdliczka, 21 - Hollinger, 23 - Fischer J., 25 - Frey, 28 - Zotter, 35 - Lammer, 38 – Brecka, 43 - Kovar-Keri, 57 – Doralt, 56 - Zeller und 81 - Szep

Die Gerichtsabteilungen 21 – Hollinger und 56 - Zeller und 81 – Szep sind bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Der Gerichtsabteilung 23 – Fischer J. ist bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 251:

78 - Osterauer und 82 – Trefil

3.4. Sonstige Zuweisungsregeln

3.4.1. Geordnete Rechtssachen die ausschließlich aus Kopien eines einzigen Verfahrens bestehen, in dem nur ein Bescheid erlassen und gegen das nur eine Beschwerde erhoben wurde, sind zur niedrigsten erstinstanzlichen Geschäftszahl als eine einzige Sache zuzuweisen

3.4.2. Bei Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (Bescheidbeschwerden), Säumnisbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG und Vorlageanträgen (§ 15 VwGVG), die direkt beim Verwaltungsgericht Wien eingebracht werden, ist sofort nach Einlangen festzustellen, in welcher (Straf)Sache der Bescheid (nicht) erlassen wurde. Danach ist die Rechtssache

nach den Grundsätzen A 1 Punkt 1. zu ordnen und zuzuweisen. Ist eine solche Zuweisung am Tag des Einlangens nicht möglich, ist die Rechtssache am folgenden Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. den Protokollgruppen 001 bzw. 101 zuzuweisen.

3.4.3. Beschwerden gegen verfahrensrechtliche Entscheidungen gemäß § 49 Abs. 3 VStG, § 57 Abs. 2, § 68 Abs. 1, § 69 und § 71 AVG sowie Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Anträge auf Ratenbewilligung, Fristerstreckung oder Stundung ab- bzw. zurückgewiesen wurden, die dem Verwaltungsgericht Wien vorgelegt werden, bevor bzw. ohne dass die zugehörige Rechtssache beim Verwaltungsgericht Wien angefallen ist, sind nach dem im Akt befindlichen (Straf)Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (in Strafverfahren: der Strafsanktionsnorm) nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. zuzuordnen.

Ist im Akt ein Bescheid nicht vorhanden, so ist innerhalb der zwei nächsten Werktage festzustellen, in welcher (Straf)Sache der Bescheid erlassen wurde. Danach ist die Rechtssache am dritten Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen A 1 Punkt 1. zu ordnen. Ist dies innerhalb von zwei Werktagen nicht eruierbar, ist die Rechtssache am dritten Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. den Protokollgruppen 001 bzw. 101 zuzuweisen.

3.4.4. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen der Verfall, die Beschlagnahme oder die (vorläufige) Sicherheitsleistung ausgesprochen wurde, ohne dass die zugehörige Rechtssache beim Verwaltungsgericht Wien angefallen ist, sind nach dem im Akt befindlichen Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (im Strafverfahren: die Strafsanktionsnorm) zu behandeln. Die Grundsätze von A 1 Punkt 1. sind anzuwenden.

3.4.5. Säumnisbeschwerden (§ 8 VwGVG) werden entsprechend dem angeführten Begehren nach den allgemeinen Grundsätzen geordnet und zugewiesen.

3.4.6. Vorlageanträge (§ 15 VwGVG) werden nach dem im Akt befindlichen Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (im Strafverfahren: die Strafsanktionsnorm) nach den allgemeinen Grundsätzen geordnet und zugewiesen.

3.4.7. Verfahrenshilfeanträge (§ 8a und § 40 VwGVG), die ohne zugehörige Rechtssache beim VGW einlangen, sind nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. zu ordnen und zuzuweisen.

4. Annexsachen

Annexsachen sind Rechtssachen, die mit einer anhängigen oder anhängig gewesenen Rechtssache im sachlichen Zusammenhang stehen. Sie werden mit einer neuen Geschäftszahl versehen und abweichend von A 1 3. wie eine neue Rechtssache demselben Richter zugewiesen, dem die anhängige oder anhängig gewesene Rechtssache zugewiesen worden ist.

Eine Annexsache liegt nicht vor, wenn eine solche Zuweisung an den Richter nicht möglich ist. In diesem Fall ist die Rechtssache nach den allgemeinen Grundsätzen neu zu ordnen und zuzuteilen.

Annexsachen sind:

- Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Anträge im Vollstreckungsverfahren (insbesondere Beschwerden gegen Bescheide über Anträge auf Ratenbewilligung, Fristerstreckung oder Stundung) ab- bzw. zurückgewiesen wurden, gleiches gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde
- Beschwerden gegen Bescheide, mit denen der Verfall oder die Beschlagnahme ausgesprochen oder mit denen eine (vorläufige) Sicherheitsleistung festgesetzt wurde oder Barauslagen vorgeschrieben wurden, gleiches gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde (bei Beschwerden gegen Bescheide betreffend das Glücksspielgesetz oder das Wiener Wettengesetz, mit denen der Verfall oder die Einziehung ausgesprochen wurden, liegen keine Annexzahlen vor).
- Beschwerden gegen Bescheide, mit denen über einen Antrag auf aufschiebende Wirkung abgesprochen wurde; gleiches gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde
- Anträge auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung; gleiches gilt, wenn der das Hauptverfahren einleitende Antrag erst nach der zu diesem Hauptverfahren ergangenen Einstweiligen Verfügung beim VGW anhängig wurde

- die im selben Vergabeverfahren zurückzuweisende Anfechtung der Zuschlagsentscheidung, wenn die Anfechtung der Ausscheidensentscheidung abgewiesen wurde
- Beschwerden sämtlicher weiterer Parteien gegen denselben Bescheid.
- Säumnisbeschwerden und Bescheidbeschwerden, die nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes im fortgesetzten Verfahren eingebracht wurden
- Beschwerden gegen Bescheide mit denen über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder über Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren entschieden wurde. Das gleiche gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde.
- Anträge auf Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 32 VwGVG)
- Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 33 VwGVG)
- Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 22 VwGVG)
- Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 8a und § 40 VwGVG)
- Anträge auf Fristerstreckung, Ratenbewilligung oder Stundung in einem vom VGW geführten Verfahren
- Anträge auf Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und die Aufhebung einer solchen Bestätigung
- Rechtssachen, die nach Abtretung wieder an das VGW rückgestellt werden
- Vorstellungen gegen Rechtspflegerentscheidungen (§ 54 VwGVG)
- Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Verfahren vor dem VwGH (§ 61 VwGG)
- Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in Verfahren vor dem VwGH (§ 30 Abs. 2 VwGG)
- Ordentliche Revisionen (§ 25a Abs. 5 VwGG)

- Außerordentliche Revisionen (§ 30a Abs. 7 VwGG)
- Fristsetzungsanträge (§ 38 Abs. 1 VwGG)
- Vorlageanträge (§ 30b Abs. 1 VwGG)
- Anträge auf Wiederaufnahme in bestimmten Verfahren vor dem VwGH (§ 30a Abs. 9 VwGG)
- Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in bestimmten Verfahren vor dem VwGH (§ 30a Abs. 9 VwGG)
- Verfügungen des Verfassungsgerichtshofes
- Rechtssachen, die nach Abschluss der Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts und des Gerichtshofes der Europäischen Union vom VGW fortzuführen sind

Wird gemeinsam mit einer Beschwerde i.S.d. Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG oder i.S.d. § 82 FPG oder zusätzlich (gleichzeitig oder nachträglich) zu solch einer Beschwerde auch eine Beschwerde gemäß § 88 Abs. 2 SPG eingebracht, so gilt (gelten) die weiters eingebrachte(n) Beschwerde(n) als weitere Beschwerde(n). Erheben mehrere Beschwerdeführer in einem Schriftsatz Beschwerde, so sind diese Beschwerden hinsichtlich jedem Einbringer getrennt zu protokollieren, sodass jede getrennt protokollierte Beschwerde jedes Einbringers jeweils eine eigene Annexsache ist. Alle diese Annexsachen sind demselben Richter, dem die erste Rechtssache gemäß A1 3.1. bis 3.3. zugewiesen wurde, zuzuweisen.

A 2

FUNKTIONELLE ZUSAMMENSETZUNG DER SENATE UND REGELUNG DER FUNKTIONEN „BERICHTER, VORSITZENDER, BEISITZER“

1. Dienstrecht

Richter Gerichtsabteilung

Viti	83
Chmielewski	90
Kienast	92

Funktionen

<u>Berichter</u>	<u>Vorsitzender</u>	<u>Beisitzer</u>
Burda 8	Chmielewski 90	Hornschall 12
Chmielewski 90	Kienast 92	Hornschall 12
Kienast 92	Burda 8	Hornschall 12

Abweichend davon führt in der ersten im Monat dem Dienstrechtssenat zugewiesenen Rechtssache der Präsident den Vorsitz, der bei Verhinderung durch die in der Reihenfolge erste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 in seiner Funktion als Vorsitzender vertreten wird; bei Verhinderung dieser Gerichtsabteilung erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 8 - Burda, 90 – Chmielewski, 92 – Kienast, 8 - Burda, usw.).

Bei allen Rechtssachen führt die Vizepräsidentin den Beisitz; die bei Verhinderung durch die in der Reihenfolge erste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 in ihrer Funktion als Beisitzerin vertreten wird; bei Verhinderung dieser Gerichtsabteilung erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 83 - Viti, 49 - Kummernecker, 8 - Burda, 83 - Viti, usw.).

Falls den Senaten Laienrichter beizuziehen sind, ergeben sich diese und ihre Vertretung aus dem Anhang.

2. Vergaberecht

Vergabesenat 1

Schreiner-Hasberger	61
Schweiger	29
Oppel	77

Funktionen

<u>Berichter</u>	<u>Vorsitzender</u>	<u>Beisitzer</u>
Schreiner Hasberger 61	Schweiger 29	Oppel 77

Vergabesenat 2

Lettner	72
Mandl	74
Oppel	77

Vergabesenat 3

Schmied	46
Schweiger	29
Zirm	87

Vorsitzender in den Vergabesenaten 2 und 3 ist jener Richter, dessen Gerichtsabteilung in fortlaufender Reihenfolge innerhalb des Senates derjenigen des Berichters folgt. Der Richter der nächstfolgenden Gerichtsabteilung dieses Senates ist Beisitzer.

3. Sonstige Senatszuständigkeit

Ergibt sich in sonstigen Rechtssachen aus dem Materiengesetz die Zuständigkeit eines Senates, sind Vorsitzender und Beisitzer die in der Reihenfolge nächsten Richter nach A 0. Die Reihenfolge wird jeweils aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0 innerhalb derselben Geschäftsabteilung in unendlicher Reihenfolge gebildet (d. h. 12 - Hornschall, 42 - Tessar, 68 - Hohenegger, 70 - Klopcic, 11 – Leitner, 12 - Hornschall, 42 - Tessar, 68 - Hohenegger, 70 - Klopcic, 11 – Leitner, usw) und wenn sich daraus kein Senat ergibt aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0.

B

1. VERTRETUNG

Kann ein Richter sein Amt nicht ausüben, wird sein Vertreter wie folgt bestimmt: Die Vertretung erfolgt durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung nach A 0. Die Reihenfolge wird jeweils aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0 innerhalb derselben Geschäftsabteilung (d.h. 1, 2, usw) in unendlicher Reihenfolge gebildet (d. h. 1 - Kolonovits, 16 - Böhm-Gratzl, 22 - Lehner, 32 - Pühringer, 71 - Kvasina, 80 - Stojic, 1 - Kolonovits, usw.)

Abweichend davon erfolgt die Vertretung in Rechtssachen der Protokollgruppe 123 durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb des jeweiligen Senates nach A 2 (d.h. 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 – Oppel, 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 - Oppel usw. oder 46 – Schmied, 29 – Schweiger, 87 - Zirm, 46 – Schmied, 29 – Schweiger, 87 - Zirm usw.). Kann danach ein Vertreter nicht bestimmt werden, kommt die Vertretung den Gerichtsabteilungen in der fortlaufenden Reihenfolge nach A 2 2. zu (72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 - Oppel, 46 – Schmied, 29 – Schweiger, 87 - Zirm, 61 - Schreiner-Hasberger, 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 - Oppel, 46 – Schmied, 29 – Schweiger, 87 - Zirm, usw.).

In den Rechtssachen der Protokollgruppen 171 und 172 erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 8 - Burda, 90 - Chmielewski, 92 - Kienast, 8 - Burda usw.).

In den Rechtssachen der Protokollgruppe 152 Zuständigkeitsbereich Staatsbürgerschaftsgesetz erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung dieses Zuständigkeitsbereiches in unendlicher Reihenfolge (d.h. 19 - Pichler M., 22 - Lehner, 44 - Senft, 58 - Tallafuss, 65 - Eidlitz, 71 - Kvasina, 89 - Braun, 90 - Chmielewski, 91 - Gründel, 92 - Kienast, 94 - Schubert-Zsilavec, 19 - Pichler M., usw.).

Kann ein Vertreter nach den vorherigen Absätzen in den Protokollgruppen 123, 171, 172 und 152 nicht bestimmt werden oder ist dieser verhindert, kommt die Vertretung allen Gerichtsabteilungen in der fortlaufenden Reihenfolge nach A 0 zu, beginnend mit jener Gerichtsabteilung, die der Geschäftsabteilung angehört, deren Bezeichnung im Alphabet jener folgt, der die zu vertretende Gerichtsabteilung zugeordnet ist. Als vollständiges Alphabet gelten die in alphabetischer Reihenfolge angeführten Buchstaben von A bis R in unendlicher Reihenfolge (d. h. A bzw. B folgt R).

2. ABNAHME

2.1. Eine zugewiesene Rechtssache ist dem Richter vom Geschäftsverteilungsausschuss abzunehmen,

2.1.1. bei Rechtssachen, die innerhalb einer Woche zu entscheiden sind, wenn der Richter innerhalb dieser Frist abwesend ist und der Richter oder sein Vertreter die Abnahme für erforderlich hält;

2.1.2. wenn Rechtssachen, die Vollstreckungsmaßnahmen betreffen, während der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit des Richters zu entscheiden sind und sein Vertreter die Abnahme für erforderlich hält;

2.1.3. wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit eines Richters in Zweifel zu ziehen. Der Richter hat die Befangenheit umgehend beim Präsidenten geltend zu machen.

2.1.4. wenn die Richterin oder der Richter auf Grund des Beschäftigungsverbot es für werdende Mütter (§ 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1993), wegen eines länger als 3 Monate dauernden Karenzurlaubes oder aus Gründen eines Freijahres abwesend ist;

2.1.5. wenn gemäß § 15 Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz das Amt des Richters endet (§ 8 VGWG);

2.1.6. in allen anderen Angelegenheiten, wenn der Richter mehr als zwei Monate aus anderen als aus Urlaubs-, Karenzurlaubes-, Pflegeurlaubes- oder Freiquartalsgründen ununterbrochen abwesend ist.

2.2. In allen Fällen erfolgt die Abnahme umgehend nach Bekanntwerden der berücksichtigungswürdigen Gründen durch Beschluss des Ausschusses, in den Fällen der Absätze 2.1.4. und 2.1.5. am ersten Tag der Abwesenheit. Im Fall des Absatzes 2.1.6. erfolgt die Abnahme nach Ablauf der zweimonatigen Frist, ausgenommen in Rechtssachen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Diese werden erst nach einem weiteren Monat abgenommen.

2.3. Bei Rechtssachen mit dreimonatiger Entscheidungsfrist erfolgt die Abnahme im Fall des Absatzes 2.1.6. nach einem Monat, bei Rechtssachen mit sechswöchiger Entscheidungsfrist nach zwei Wochen.

2.4. Rechtssachen, in denen eine Entscheidung des abwesenden Richters bei den Höchstgerichten angefochten ist, werden in den Fällen der Absätze 2.1.4. und 2.1.6. erst abgenommen, nachdem eine behebende Entscheidung beim Verwaltungsgericht eingelangt ist.

3. BESONDERE ZUWEISUNGSREGELN

3.1. Karenzurlaub, krankheitsbedingte Abwesenheit

3.1.1.Länger als 3 Monate karenzierten, aus Mutterschutzgründen oder aus Gründen eines Freijahres verhinderten Richterinnen werden ab dem Tag, der drei Monate vor dem Beginn der Abwesenheit liegt, sonst Karenzierten ab dem ersten Tag ihrer Abwesenheit, bis zum Ende ihrer Verhinderung aus diesem Grunde keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesen.

3.1.2.Länger als 6 Wochen, aber kürzer als 3 Monate, karenzierte oder aus Gründen eines Freiquartals verhinderte Richterinnen und Richter werden ab dem Tag, der einen Monat vor dem Beginn der Abwesenheit liegt, bis zu dem Tag, der einen Monat vor dem Ende der Abwesenheit liegt, keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesen.

3.1.3.Bei einer länger als einen Monat dauernden krankheitsbedingten Abwesenheit ist ein Richter für die Dauer der weiteren Abwesenheit bei der Zuweisung zu übergehen.

3.1.4.Nach dem Ende der Abwesenheit sind einem Richter vorweg so viele Rechtssachen jener Protokollgruppen, zu denen abgenommen wurde, in ununterbrochener Reihenfolge gemäß A 0 zuzuweisen, bis bei einem Richter, dem nach 3.1.1. keine neuen Rechtssachen zugewiesen wurden, die volle Anzahl und bei einem Richter, der nach 3.1.3. bei der Zuteilung übergegangen wurde, drei Viertel der Rechtssachen erreicht ist, die ihm gemäß 2. (Abnahmefall) während der Dauer der Abwesenheit abgenommen wurden.

3.1.5.Bei Abwesenheit aufgrund eines ärztlich verordneten Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes ist ein Richter für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem ersten Kalendertag des Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes bei der Zuweisung zu übergehen.

3.1.6. Bei Abwesenheit eines Rechtspflegers aufgrund eines ärztlich verordneten Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes ist der für die Rechtspflegersachen (Punkt A 1 3.3., PG 211, PG 221, PG 231, PG 241, PG 242 und PG 251) zuständige Richter, für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem ersten Kalendertag des Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes bei der Zuweisung von Rechtspflegersachen zu übergehen.

3.2. Zuweisung nach Abnahme

3.2.1. Alle den Richtern abgenommenen Rechtssachen werden, sofern im Folgenden nichts Besonderes bestimmt ist, an dem der Abnahme folgenden Werktag um 10 Uhr wie neue Rechtssachen behandelt.

3.2.2. Abgenommene Rechtssachen, welche im Verfahren vor einem Senat durch mündliche Verkündung bereits entschieden, jedoch zur Erstellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung noch offen sind, sind wie neue Rechtssachen dem Richter, der die mündlichen Verhandlungen als Senatsvorsitzender geleitet hat, zuzuweisen. Für die so zugewiesenen Rechtssachen ist der Richter in derselben Sache bei der regelmäßigen Zuweisung im Verhältnis eins zu eins auszulassen. Ist die Zuweisung auf Grund einer Abwesenheit dieses Richters nicht möglich, so sind die abgenommenen Rechtssachen dem Richter, der an der Entscheidung des Senates als Beisitzer mitgewirkt hat, zuzuweisen. Ist auch dieser Richter abwesend, so ist sinngemäß nach 3.2.1. vorzugehen.

3.2.3. Für jede aus Gründen der Befangenheit abgenommene Rechtssache wird nach der Entscheidung durch den Geschäftsverteilungsausschuss, am nächsten der Rückmittlung des Abnahmebeschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses an die Einlaufstelle folgenden Werktag, jener Gerichtsabteilung, der die Rechtssache abgenommen wird, im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zugewiesen.

3.2.4. Rechtssachen der Protokollgruppe 123, die innerhalb einer Woche zu entscheiden sind, sind der in der Reihenfolge nächsten Gerichtsabteilung innerhalb des jeweiligen Senates nach A 2 zuzuweisen. Ist die Zuweisung danach nicht möglich, hat sie an die Gerichtsabteilungen in der fortlaufenden Reihenfolge nach A 2 2 zu erfolgen.

3.3. Verfahrenskonzentration

3.3.1. Allgemeines

Rechtssachen derselben Protokollgruppen, die sich auf denselben Sachverhalt gründen (z.B. Verfahren gegen mehrere zur Vertretung nach außen befugte Personen oder Angehörige eines Unternehmens oder Miteigentümer, Verfahren wegen zumindest eines identen Beschäftigten mit überschneidendem Tatzeitraum; als sich auf denselben Sachverhalt gründend gelten auch Verfahren der Protokollgruppe 022, die dieselbe Kontrolle betreffen, Verfahren bei fortgesetzten Delikten), sind jenem Richter zuzuweisen, bei dem die erste Rechtssache anhängig geworden und noch nicht abgeschlossen ist.

3.3.2. Einwanderungsrecht und Fremdenwesen sowie Staatsbürgerschaftsrecht

Rechtssachen die Angehörige derselben Familie betreffen (z.B. Ehegatten oder Eltern und Kindern) sind jenem Richter zuzuweisen, bei dem die erste Rechtssache anhängig geworden und noch nicht abgeschlossen ist.

3.3.3. Maßnahmenbeschwerden

Fallen beim Verwaltungsgericht Wien Beschwerden der Protokollgruppe 102 gegen Verwaltungsakte an, die im Rahmen eines gemeinsamen, zeitlich und örtlich zusammenhängenden Sachverhaltes, wenn auch gegen verschiedene Personen, gesetzt worden sind, so sind alle diese Rechtssachen jenem Richter zuzuweisen, bei dem die erste Rechtssache anhängig geworden und noch nicht abgeschlossen ist.

3.3.4. Zuweisung nach Zu- oder Unzuständigkeitseinrede

Wird eine Zuweisung entsprechend den Zuweisungsregeln nach 3.3.1., 3.3.2. und 3.3.6. im Wege der Un- oder Zuständigkeitseinrede (Punkt 4.) herbeigeführt, erfolgt die Zuweisung der abgenommenen Rechtssache nicht nach der Zuweisungsregel nach A 1, sondern in der Weise, dass die Rechtssache jenem Richter zugewiesen wird, welcher die erste Rechtssache zugewiesen erhalten hat. Die Un- oder Zuständigkeitseinreden sind dem Geschäftsverteilungsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall der ersten Unzuständigkeitseinrede nach 4.1. ist am nächsten des Einlanges der Unzuständigkeitseinrede in der Einlaufstelle folgenden Werktag, der ursprünglich unzuständigen Gerichtsabteilung im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zuzuweisen. Im Fall, dass sich auch die nunmehr zuständige Gerichtsabteilung in dieser Rechtssache für unzuständig erklärt, ist im Fall, dass der Präsident dieser

Unzuständigkeitseinrede Folge gibt, am nächsten des Einlanges der Verfügung des Präsidenten in der Einlaufstelle folgenden Werktag, jener Gerichtsabteilung, der die Rechtssache abgenommen wird, im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zuzuweisen und ist jene Gerichtsabteilung, der die Rechtssache wieder zugewiesen wird, ein Mal bei der Zuweisung derselben Protokollgruppe zu übergehen.

Im Falle der Zuständigkeitseinrede nach 4.2. ist nach der Entscheidung durch den Präsidenten, sollte der Zuständigkeitseinrede Folge gegeben werden, am nächsten des Einlanges der Verfügung des Präsidenten in der Einlaufstelle folgenden Werktag, jener Gerichtsabteilung, der die Rechtssache abgenommen wird, im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zuzuweisen und jene Gerichtsabteilung, der die Rechtssache zugewiesen wird, ein Mal bei der Zuweisung derselben Protokollgruppe zu übergehen.

3.3.5. Mindestsicherung

Richtet sich eine Beschwerde gegen mehr als einen Bescheid und wäre damit die Zuständigkeit sowohl nach der Protokollgruppe 141 wie auch nach der Protokollgruppe 242 gegeben, erfolgt die Protokollierung ausschließlich unter der Protokollgruppe 141.

3.3.6. Vergabe

Außerhalb der Reihenfolge sind Rechtssachen der Protokollgruppe 123 jenem Richter zuzuweisen, dem bereits eine dasselbe Vergabeverfahren betreffende Rechtssache der Protokollgruppe 123 zugewiesen wurde. Der Richter ist dafür bei der nächsten Zuweisung in der Reihenfolge gemäß A1 Pkt. 3.1. zu übergehen.

Werden Anträge betreffend mehrere Lose in einem Vergabeverfahren gestellt, so zählen die die verschiedenen Lose betreffenden Anträge nicht als zusätzliche Zuweisung, wenn der Kreis der Verfahrensparteien ident ist, etwa weil eine Zuschlagsentscheidung bekämpft wird, in der für einzelne Lose derselbe Zuschlagsempfänger vorgesehen ist.

3.4. Sonstige Zuweisungen

Anbringen in abgeschlossenen Rechtssachen des ehemaligen Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, bei denen das ehemals zuständige UVS-Mitglied dem Verwaltungsgericht Wien nicht als Richter angehört, werden als Annex-Sachen jenem Richter zugewiesen, der mit der Rechtssache nach A1/3 zu befassen wäre.

4. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

4.1. Unzuständigkeitseinrede

Vermeint ein Richter, er sei in einer ihm nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesenen Rechtssache nicht zuständig, so hat er die für die Unzuständigkeit sprechenden Gründe, wenn die Entscheidungsfrist sechs Monate oder mehr beträgt, innerhalb einer Woche ab dem Tag der Zuweisung, wenn die Entscheidungsfrist drei Monate oder mehr, aber weniger als sechs Monate beträgt, innerhalb von drei Tagen, in allen anderen Fällen am Tag der Zuweisung aktenkundig zu machen und die Unzuständigkeitseinrede der Einlaufstelle so rechtzeitig zu übermitteln, dass es am nächsten der Rückübermittlung folgenden Werktag jenem Richter zugewiesen werden kann, der um 10 Uhr sinngemäß nach der Regel A 1 an der Reihe ist. Verneint auch dieser Richter seine Zuständigkeit, so hat dieser die Unzuständigkeitseinrede unter schriftlicher Angabe der Gründe, wenn die Entscheidungsfrist sechs Monate oder mehr beträgt, innerhalb einer Woche ab dem Tag der Zuweisung, wenn die Entscheidungsfrist drei Monate oder mehr, aber weniger als sechs Monate beträgt, innerhalb von drei Tagen, in allen anderen Fällen am Tag der Zuweisung dem Präsidenten zuzuleiten, der endgültig binnen einer Woche über die Zuständigkeit entscheidet. Ist ein Richter am Tag der Zuweisung der Sache abwesend, so sind die Fristen, innerhalb welcher die Unzuständigkeit geltend zu machen ist, ab dem ersten der Anwesenheit folgenden Tag zu berechnen.

4.2. Zuständigkeitseinrede

Vermeint ein Richter, er sei in einer vorläufig einem anderen Richter zugewiesenen Sache nach der Geschäftsverteilung zuständig und hat der andere Richter nicht innerhalb der in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Frist seine Unzuständigkeit erklärt, so hat der zuständige Richter bis längstens drei Wochen vor Beginn einer anberaumten mündlichen Verhandlung (in dieser Sache), wenn keine Verhandlung erfolgt ist, bis zur Unterzeichnung der Entscheidung, die für seine Zuständigkeit sprechenden Gründe in Form einer Zuständigkeitseinrede darzulegen und dem betroffenen Richter sowie dem Präsidenten im Wege des Protokolls zuzuleiten. Der betroffene Richter hat die Sache binnen zwei Werktagen mit einer schriftlichen Stellungnahme zur Zuständigkeitseinrede dem Präsidenten zu übermitteln, der endgültig binnen einer Woche über die Zuständigkeit entscheidet.

Der Anhang gilt als Teil der Geschäftsverteilung.

ANHANG I

Verwaltungsstrafsachen

001: alle nicht unter die Protokollgruppen 002 bis 051 fallenden Verwaltungsstrafsachen

002 Glücksspielrecht

Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens

Glücksspielgesetz

Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz)

011 Baurecht

Aufzugsgesetz

Bauordnung

Garagengesetz

Kleingartengesetz

Gasgesetz

Kehrverordnung

Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz

Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz

Wiener Ölfeuerungsgesetz

Wiener Starkstromwegegesetz

Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)

Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015 (WHKG 2015)

021 Gewerberecht

Bäderhygienegesetz, soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche Betriebsanlagen bezieht

Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr

Bundesgesetz über den Unlauteren Wettbewerb

Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen

CKW-Anlagen-Verordnung

Dampfkessel-Emissionsgesetz, soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche

Betriebsanlagen bezieht
Fiakerbetriebsordnung
Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz
Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung
Gelegenheitsverkehrsgesetz
Gewerbeordnung 1994
Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBG
Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt)
Güterbeförderungsgesetz
Marktordnung 1991
Öffnungszeitengesetz
Preisauszeichnungsgesetz
Reisebürosicherungsverordnung
Rohrleitungsgesetz
Sicherheitsfilmgesetz
Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetz
Strahlenschutzgesetz, soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche Betriebsanlagen bezieht (nur Verwaltungsstrafverfahren)
Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz
Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistik-Verordnung
Tabakgesetz
Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz
Unlauterer Wettbewerb
Verordnung über die Abgrenzung der Emission von Trichloräthylen und Tetrachloräthylen aus Chemischreinigungsmaschinen
Verordnung über die äußere Geschäftsbezeichnung und über Ausübungsvorschriften für das Drogistengewerbe
Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl
Verordnung über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut
Verordnung über die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben
Verordnung über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gewerblichen Betriebsanlagen
Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen
Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten
Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen- Betriebsordnung

022 Lebensmittelrecht

Arzneimittelgesetz
Biozid-Produkte-Gesetz
Chemikaliengesetz
Düngemittelgesetz

Fleischuntersuchungsverordnung
Frischfleisch-Hygieneverordnung
Futtermittelgesetz
Kakao- und Schokoladeerzeugnisse-Verordnung
Kosmetikkennzeichnungsverordnung
Lebensmittelgesetz
Lebensmittelimportmeldeverordnung
Lebensmittelkennzeichnungsverordnung
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
Nematodenverordnung
Pflanzenschutzmittelgesetz
Schankanlagenverordnung
Speiseeisverordnung
Vermarktungsnormengesetz
Weingesetz

031 Verkehrs-Polizei-Kraftfahrrecht

Bundesstraßenfinanzierungsgesetz
Bundesstraßenmautgesetz
Donauregulierungsanlagen, Kundmachung betreffend das Verbot des Befahrens der linksseitigen Donauregulierungsanlagen
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG)
Eisenbahngesetz
Eisenbahnkreuzungsverordnung
Führerscheinggesetz (FSG)
Gartenanlagen, Kundmachung über den Schutz der Gartenanlagen
Gebrauchsabgabengesetz, soweit es sich um das Abstellen kennzeichenloser Kraftfahrzeuge handelt
Grünanlagenverordnung
Kraftfahrgesetz (KFG)
Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV)
Kraftfahrlineigesetz
Luftfahrtgesetz u. Luftverkehrsregeln
Passgesetz
Sicherheitspolizeigesetz
Straßenverkehrsordnung (StVO)
Wiener Landessicherheitsgesetz

041 Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
Ausländerbeschäftigungsgesetz

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

042 Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung

Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung

Arbeitnehmerschutzgesetz

Arbeitsinspektionsgesetz

Arbeitsruhegesetz

Arbeitsstättenverordnung

Arbeitsverfassungsgesetz

Arbeitszeitgesetz

Bäckereiarbeitergesetz

Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Bauarbeiterurlaubsgesetz

Bauarbeiterschutzverordnung

Berufsausbildungsgesetz

Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen

Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion

Elektroschutzverordnung 2012

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz

Heimarbeitsgesetz

Kälteanlagenverordnung

Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz

Maschinen-Schutz-Vorrichtungsverordnung

Mutterschutzgesetz

Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer

Verordnung über die Einrichtung in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes

051 Fremdenrecht

Betreuungseinrichtungs-Betretungsverordnung

Fremdenpolizeigesetz

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Staatsbürgerschaftsgesetz

ANHANG II

Administrativsachen

101: alle nicht unter die Protokollgruppen 102 bis 172 fallenden Administrativsachen

102 Maßnahmenbeschwerden

Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG

Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG

Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz Beschwerden nach dem FPG

Beschwerden nach Art 130 Abs 2a B-VG

103 Sicherheitsverwaltung

Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens

Glückspielgesetz

Meldegesetz

Passgesetz

Pyrotechnikgesetz

Sicherheitspolizeigesetz

Vereinsgesetz

Versammlungsgesetz

Waffengesetz

Wiener Veranstaltungsgesetz

Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz)

111 Baurecht

Wr. BauO und Durchführungsverordnungen

Wiener Aufzugsgesetz 2006

Wiener Kleingartengesetz 1996

Wiener Garagengesetz 2008

Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren

Gesetz zum Schutz gegen Baulärm

Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz

Wiener Starkstromwegegesetz

122 Anlagenrecht

Mineralrohstoffgesetz
Abfallwirtschaftsgesetz, soweit Anlagen betroffen sind
Forstgesetz, soweit Anlagen betroffen sind
Gewerbeordnung 1994, soweit Anlagen betroffen sind
Immissionsschutzgesetz - Luft, soweit Anlagen betroffen sind
Luftfahrtgesetz
Emissionszertifikategesetz
Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, soweit Anlagen betroffen sind
Schifffahrtsgesetz, soweit Anlagen betroffen sind
Strahlenschutzgesetz, soweit Anlagen betroffen sind
Wasserrechtsgesetz, soweit Anlagen betroffen sind
Wiener Kindergartengesetz, soweit Anlagen betroffen sind
Wiener Prostitutionsgesetz, soweit die Bewilligung, Untersagung oder
Schließung von Prostitutionsbetrieben betroffen ist
Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz
Wiener Ölfeuerungsgesetz

123 Vergaberecht

Wr. Vergaberechtsschutzgesetz 2014
Bundesvergabegesetz
Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit

131 Führerscheinrecht

Führerscheingesetz
Kraftfahrgesetz 1967
Schifffahrtsgesetz, soweit keine Anlagen betroffen sind
Luftfahrtgesetz, soweit keine Anlagen betroffen sind

141 Sozialhilferecht

Wiener Behindertengesetz
Wiener Pflegegeldgesetz
Wiener Sozialhilfegesetz
Verordnung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien
Wiener Mindestsicherungsgesetz, soweit es sich um Anträge von Personen gemäß
§ 5 Abs. 2 Z 2, die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Leistungen
aufgrund einer Verletzung der Anzeigepflicht, den Kostenersatz bei verwertbaren
Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, den

Kostenersatz bei erfolgter Sicherstellung sowie den Kostenersatz an Dritte handelt
Chancengleichheitsgesetz

151 Einwanderungsrecht und Fremdenrecht

Fremdenpolizeigesetz (ausgenommen Beschwerden gegen die Festnahme und Anhaltung nach dem FPG)
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

152 Staatsbürgerschaftsrecht

Staatsbürgerschaftsgesetz

162 Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe

Soweit jeweils Umlagen oder Leistungen an oder aus den Versorgungsfonds betroffen sind: Ärztegesetz
Apothekenkammergesetz
Arbeiterkammergesetz
Landarbeitsgesetz
Notariatsordnung
Rechtsanwaltsordnung
Tierärztekammergesetz
Wirtschaftskammergesetz
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
Zahnärztekammergesetz
Ziviltechnikerkammergesetz

171 Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten

Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien - VGWG
Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen
Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz
Unfallfürsorgegesetz
Wr. Bedienstetenschutzgesetz
Wr. Besoldungsordnung
Wr. Bezügegesetz
Wr. Dienstordnung
Wr. Gleichbehandlungsgesetz

Wr. Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz
Wr. Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz
Wr. MitarbeiterInnenvorsorgegesetz
Wr. Pensionsordnung
Wr. Personalvertretungsgesetz
Wr. Sozialbetreuungsberufegesetz
Wr. Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz
Wr. Verzichtsgesetz
Bundes-Personalvertretungsgesetz
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

172 Berufs- und Disziplinarrecht der freien Berufe

Ärztegesetz
Apothekengesetz
Apothekenkammergesetz
Landarbeitsgesetz
Notariatsordnung
Rechtsanwaltsordnung
Tierärztegesetz
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
Zahnärztegesetz
Zahnärztekammergesetz
Ziviltechnikergesetz
Ziviltechnikerkammergesetz

ANHANG III

Sonstige Rechtssachen

211 Recht der Technik

Wiener Abfallwirtschaftsgesetz
Vorschreibung des Aufstellungsortes und der Anzahl von Sammelbehältern,
Untersagung der Verwendung eines Müllverdichters bzw. Müllzerkleinerers

Bauordnung für Wien
Grundabteilungen, Baupolizeiliche Aufträge, Vorschreibung eines Kostenersatzes
für notstandspolizeiliche Maßnahmen

Bauordnung für Wien iVm der Gehsteigverordnung

Aufträge zur Gehsteigerherstellung, Bekanntgabe der Höhenlage, Breite und Bauart von Gehsteigen

Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren Behördliche Aufträge sowie die Bewilligung der Kanaleinmündung

Kraftfahrgesetz 1967

Entscheidungen über die Zulassung und Aufhebung der Zulassung

221 Recht der Wirtschaft

Marktordnung 2006

Vergabe und Widerruf von Marktplätzen und Markteinrichtungen

Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr

Ausstellung und Entziehung von Ausweisen für Taxilenker und Lenker von Schülertransporten

Gewerbeordnung 1994

Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5, § 88, § 91 Abs. 2, soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 bezieht, § 376 Z 3 Abs. 7, soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5 sowie § 88 bezieht, § 376 Z 16a Abs. 1 und § 376 Z 18 Abs. 5, Feststellung der individuellen Befähigung, Untersagung der Gewerbeausübung nach der Gewerbeordnung

Gebrauchsabgabegesetz 1966

Erteilung der Gebrauchserlaubnis

231 Umwelt- und Landeskulturrecht

Wiener Baumschutzgesetz

Bewilligung der Entfernung von Bäumen, Aufträge zur Durchführung von Ersatzpflanzungen, nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung

Wiener Tierhaltegesetz

Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren, Auftrag zur Beseitigung von Gefahren, die von Tieren ausgehen bzw. zur Beseitigung von Gefährdungen und Belästigungen, die mit der Haltung von Tieren verbunden sind, Aufhebung von Maßnahmen, Zurückstellung der Tiere

Wiener Veranstaltungsgesetz

Erteilung von Aufträgen und Vorschreibung von Auflagen

241 Gesundheit und Soziales

Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz Gewährung von Wohnbeihilfe

Straßenverkehrsordnung 1960

Ausstellung und Entziehung von Gehbehindertenausweisen

242 Mindestsicherung

Verordnung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien

Wiener Mindestsicherungsgesetz

Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung einschließlich der Kürzung sowie Ablehnung und Einstellung der Leistungen, ausgenommen Anträge von Personen gemäß § 5 Abs. 2 Z 2, Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Leistungen aufgrund einer Verletzung der Anzeigepflicht, Kostenersatz bei verwertbarem Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, Kostenersatz bei erfolgter Sicherstellung sowie Kostenersatz an Dritte

251 Innere Verwaltung

Namensänderungsgesetz

Anträge auf Änderung des Familiennamens und Vornamens

Verwaltungsvollstreckungsgesetz

Aufträge zur Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme, nachträgliche Vorschreibung der Kosten einer Ersatzvornahme, Zwangsstrafen in Bundesangelegenheiten, Landes- und Gemeindeangelegenheiten, Vollstreckungsverfügungen in Bundes-, Landes- und Gemeindeangelegenheiten ausgenommen freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Reinhalteverordnung

Vorschreibung der Beseitigung von Verunreinigungen

Führerscheinengesetz

Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufen der Mehrphasenausbildung, Anordnung einer Nachschulung

Straßenverkehrsordnung

Vorschreibung von Abschleppkosten, Vorschreibung der Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen

ANHANG IV:

Liste der fachkundigen Laienrichter

Fachkundige Laienrichter als Vertreter der Dienstgeber:

Mag. Martin Hassfurther (MDR)

Erster Ersatzrichter der Vertreter der Dienstgeber:

MMag. Michael Ramharter (MDR)

Zweite Ersatzrichterin der Vertreter der Dienstgeber:

Frau Mag. Sabine Ambichl (MDR)

Fachkundige Laienrichter als Vertreter der Dienstnehmer:

Laienrichterin 1:

Für die Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, A I, A2, A3, LI

Mag. Dr. Markus Raab

Erster Ersatzrichter 1

Dr. Felix Steiner

Zweite Ersatzrichterin 1

Mag. Petra Stögerer

Laienrichterin 2:

Für die Verwendungsgruppen KI, K2

Elisabeth Schidrich

Erste Ersatzrichterin 2

Christa Hörmann

Zweiter Ersatzrichter 2

Bernhard Harreither

Laienrichter 3:

Für die Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKP, LKS

Manfred Obermüller

Erster Ersatzrichter 3

Angelika Schleinzer

Zweite Ersatzrichterin 3

Mag. (FH) Elisabeth Jarolim

Laienrichterin 4:

Für die Verwendungsgruppen K3 bis K5

Elisabeth Sigmund

Erster Ersatzrichter 4

Wolfgang Wechselberger
Zweiter Ersatzrichter 4
Bernhard Harreither

Laienrichter 5:
Für die Verwendungsgruppen C, L3, 1, 2, 3P
Kurt Wessely
Erste Ersatzrichterin 5
Regina Müller
Zweiter Ersatzrichter 5
Peter Lüger

Laienrichter 6:
Für die Verwendungsgruppen D, DI, K6, 3A
Helmut Schöbel
Erste Ersatzrichterin 6
Elisabeth Sigmund
Zweiter Ersatzrichter 6
Kurt Mandl

Laienrichter 7:
Für die Verwendungsgruppen E, EI, 3, 4
Walter Merighi
Erster Ersatzrichter 7
Gerhard Petsovits
Zweiter Ersatzrichter 7
Günter Hintersteiner

ANHANG V:

Vorübergehende Zuteilungen und Auslassungen

Die Rechtssachen der Protokollgruppe 151 werden ab 1. Februar 2018 in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Erreichen der in Klammern angeführten Kontingente wie folgt zugewiesen:

14 - Findeis (1), 31 - Freistätter (1), 50 - Gamauf-Boigner (1), 54 - Konecny (1), 9 - Wartecker (1), 84 - Zach (1), 74 - Mandl (2), 73 - Linkenhöller (2), 29 - Schweiger (2), 69 - Hillisch (3), 78 - Osterauer (3), 41 - Suchomel (3), 36 – Fritz (4), 40 - Schmid (5), 13 - Helm (7), 79 - Ollram (6), 5 – Hason (6), 61 - Schreiner-Hasberger (7), 17 - Föger-Leibrecht (8), 76 - Nussgruber (8), 27 - Königshofer (9), 6 - Prasch (9), 34 - Osinger (10), 75 - Müller (13) und 45 - Doninger (14)

Die Rechtssachen der Protokollgruppe 031 werden ab 1. Februar 2018 in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Erreichen der in Klammern angeführten Kontingente wie folgt zugewiesen:

52 - Windsteig (10), 72 - Lettner (15) und 67 - Grois (23)

Nach Erreichen der Kontingente erfolgt die Zuweisung nach A13.1, wobei die folgend genannten Richter bis zum Erreichen der in Klammer angeführten Kontingente ausgelassen werden.

39 - Divacky (2), 48 - Frank (2), 18 - Lacina (2), 24 - Wallner (3), 37 - Rotter (4), 59 - Schattauer (5), 16 - Böhm-Gratzl (6), 51 - Pichler (6), 26 - Ebner (6), 33 - Biegelbauer (7), 47 - Martschin (7), 42 - Tessar (7), 4 - Bacher-Sedlak (9), 22 -Lehner (9), 10 - Gindl (10), 35 - Lammer (11), 60 - Neumann (11), 21 - Hollinger (13), 38 - Brecka (13), 86 - Wostri (12), 57 - Doralt (16), 8 – Burda (16), 3 - Wilfert (20), 25 - Frey (22), 56 - Zeller (24), 63 - Al-Hachich (25), 70 - Klopčič (27), 2 - Fegerl (31), 82 - Trefil (34), 43 - Kovar-Keri (36) und 65 - Eidlitz (50)

Danach wird die Zuweisung mit den in A1 3.1 angeführten Auslassungen weitergeführt.

Die Gerichtsabteilung 71 - Kvasina ist ab 1. Februar 2018 29 Mal bei der Zuteilung der Protokollgruppe 151 auszulassen, die Gerichtsabteilung 65 – Eidlitz 4 Mal bei der Zuteilung der Protokollgruppe 152, die Gerichtsabteilung 23 - Fischer J. 36 Mal und die Gerichtsabteilung 81 - Szep 30 Mal bei der Zuteilung der Protokollgruppe 141, die Gerichtsabteilung 26 - Ebner und 67 - Grois jeweils 2 Mal bei der Zuteilung der Protokollgruppe 111.

Der Gerichtsabteilung 15 - Hrdliczka sind ab 1. Februar 2018 6 Rechtssachen und der Gerichtsabteilung 52 - Windsteig 10 Rechtssachen der Protokollgruppe 141 zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 51 – Pichler J. werden von 1.3.2018 bis 31.5.2018 keine Rechtssachen zugewiesen.

Den Gerichtsabteilungen 19 – Pichler M., 44 - Senft, 58 - Tallafuss, 64 - Wildpanner-Gugatschka und 87 - Zirm sind ab 1. April 2018 jeweils 40 Rechtssachen der Protokollgruppe 151 zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt im normalen Rad blockweise zu je acht statt vier Rechtssachen, bis 40 Rechtssachen zusätzlich erreicht sind.

Der Gerichtsabteilung 24 - Wallner werden ab 5.4.2018 keine Rechtssachen zugewiesen.

Der Gerichtsabteilung 81 - Szep werden ab 17. April 2018 keine Rechtssachen der Protokollgruppe 242 zugewiesen.

Der Gerichtsabteilung 55 - Peters werden alle Akten im Sinne des Punktes 2.1.6. der Geschäftsverteilung mit 17. April 2018 abgenommen. Die abgenommenen Rechtssachen der Protokollgruppe 051 werden gemäß A 3.2.1. in die Protokollgruppe 031 im Rad am 18. April 2018 zugewiesen.

Den Gerichtsabteilungen 23 - Fischer J. und 81 - Szep sind ab 25. April 2018 gemäß Punkt A1 3.2 wieder Rechtssachen der Protokollgruppe 141 zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 62 – Winter ist ab 25. April 2018 eine Rechtssache der Protokollgruppe 123 zuzuweisen (Vorsitzender in diesem Verfahren ist die Gerichtsabteilung Schmied – 46, Beisitzer: die Gerichtsabteilung Schweiger – 29 und Berichterin: die Gerichtsabteilung Winter – 62).

Die Gerichtsabteilung 41 – Suchomel ist ab 2. Mai 2018 16 Mal bei der Zuweisung der Protokollgruppe 151 zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 23 - Fischer J. ist von 2. Mai 2018 bis 30. September 2018 bei der Zuweisung von Rechtssachen der Protokollgruppe 242 zu übergehen; diese Maßnahme endet frühzeitig mit 13. August 2018.

Der Gerichtsabteilung 16 - Böhm-Gratzl werden von 1.6.2018 bis 31.8.2018 keine Rechtssachen zugewiesen.

Der Gerichtsabteilung 39 - Divacky werden von 1.6.2018 bis 31.8.2018 keine Rechtssachen zugewiesen.

Gemäß Punkt 2.2. der Geschäftsverteilung sind der Gerichtsabteilung 55 - Peters alle Rechtssachen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, am 17. Mai 2018 abzunehmen. Die abgenommenen Rechtssachen sind nach A 1 zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 34 - Osinger sind von 23.5.2018 bis 6.6.2018 keine Rechtssachen zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 18 - Lacina sind von 22.7.2018 bis 5.8.2018 keine Rechtssachen zuzuweisen.

Gemäß Punkt 2.2. der Geschäftsverteilung sind der Gerichtsabteilung 70 – Klopčič alle Rechtssachen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, am 28. Mai 2018 abzunehmen. Es sind der Gerichtsabteilung Klopčič bis auf weiteres keine neuen Rechtssachen zuzuweisen.

Die Rechtssache VGW-123/062/6204/2018 wird Frau Mag. Winter gemäß B 2.3. der geltenden Geschäftsverteilung am 29.05.2018 abgenommen.

Der Gerichtsabteilung 80 - Stojic werden bis auf weiteres keine Rechtssachen zugewiesen.

Der Gerichtsabteilung 88 - Kalteis sind ab 1. Juli 2018 40 Rechtssachen der Protokollgruppe 151 zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt im normalen Rad blockweise zu je acht statt sechs Rechtssachen, bis 40 Rechtssachen zusätzlich erreicht sind.

Der Gerichtsabteilung 31 - Freistätter sind ab 1.7.2018 keine Rechtssachen der Protokollgruppe 031 zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 37 - Rotter sind ab 1.7.2018 keine Rechtssachen der Protokollgruppe 031, 041 und 151 zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 57 - Doralt werden von 1.7.2018 bis 14.7.2018 keine Rechtssachen der Protokollgruppe 242 zugewiesen.

Der Geschäftsverteilungsausschuss beschließt daher einstimmig, dass der Gerichtsabteilung 62 – Winter alle Akten im Sinne des Punktes 2.1.6. der Geschäftsverteilung mit 16. Juli 2018 abgenommen werden, ausgenommen jene, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat und jene, in denen eine Entscheidung bei den Höchstgerichten angefochten ist; diese werden abgenommen, nachdem eine behebende Entscheidung eingelangt ist.

Die Rechtssachen der Protokollgruppe 151 werden ab 30. Juli 2018 in ununterbrochener Reihenfolge im Rad blockweise bis zu maximal vier

Rechtssachen bis zum Erreichen der in Klammern angeführten Kontingente wie folgt zugewiesen:

63 - Al-Hachich (1), 86 - Wostri (2), 9 - Wartecker (2), 71 – Kvasina (2), 84 - Zach (3), 85 - Salamun (3), 49 - Kummernecker (4), 47 - Martschin (4), 40 - Schmid (4), 61 - Schreiner-Hasberger (4), 17 - Föger-Leibrecht (5), 13 - Helm (5), 75 - Müller (6), 34 - Osinger (6), 76 - Nussgruber (8), 68 - Hohenegger (9), 83 - Viti (11), 60 - Neumann (11), 74 - Mandl (11), 46 - Schmied (12)

Danach wird die Zuweisung mit den in A1 3.1 angeführten Auslassungen weitergeführt.

Die Rechtssachen der Protokollgruppe 031 werden ab 30. Juli 2018 in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Erreichen der in Klammern angeführten Kontingente wie folgt zugewiesen:

39 - Divacky (1), 25 - Frey (2), 35 - Lammer (3), 67 - Grois (16), 12 - Hornschall (13), 8 - Burda (18) und 30 - Cordes (28)

Nach Erreichen der Kontingente erfolgt die Zuweisung nach A1 3.1, wobei die folgend genannten Richter bis zum Erreichen der in Klammer angeführten Kontingente ausgelassen werden.

54 - Konecny (1), 21 - Hollinger (3), 59 - Schattauer (3), 2 - Fegerl (3), 27 - Königshofer (5), 11 - Leitner (5), 3 - Wilfert (6), 57 - Doralt (6), 78 - Osterauer (6), 16 - Böhm-Gratzl (7), 26 - Ebner (7), 22 – Lehner (7), 33 - Biegelbauer (8), 42 - Tessar (8), 56 - Zeller (8), 10 – Gindl (10), 41 - Suchomel (11), 29 - Schweiger (11), 45 - Doninger (12), 4 - Bachert-Sedlak (12), 28 - Zotter (13), 48 - Frank (13), 38 – Brecka (13), 18 - Lacina (13), 77 - Oppel (16), 69 - Hillisch (18), 79 - Ollram (19), 5 - Hason (20), 73 - Linkenhöller (23), 72 - Lettner (24), 20 - Schopf (25), 14 - Findeis (32) und 50 – Gamauf - Boigner (34)

Danach wird die Zuweisung mit den in A1 3.1 angeführten Auslassungen weitergeführt.

Die Gerichtsabteilung 31 - Freistätter ist ab 30. Juli 2018 14 Mal bei der Zuteilung der Protokollgruppe 151 auszulassen.

Der Gerichtsabteilung 15 - Hrdliczka ist ab 30. Juli 2018 1 Rechtssache, der Gerichtsabteilung 43 - Kovar-Keri 26 Rechtssachen, der Gerichtsabteilung 53 - Kasper-Neumann 10 Rechtssachen und der Gerichtsabteilung 81 - Szep 4 Rechtssachen der Protokollgruppe 141 zuzuweisen. Die Zuweisung an 43 - Kovar-Keri und 53 – Kasper-Neumann erfolgt im Rad blockweise zu je acht statt vier Rechtssachen.

Die Wortfolge „32 – Pühringer (14)“ ist mit 9. August 2018 im Anhang V auf Seite 42 im fünften Absatz zu streichen.

Die Wortfolge „... und die 23 – Fischer J. 8 Mal bei der Zuweisung der Protokollgruppe 141“ ist mit 9. August 2018 im Anhang V auf Seite 42 im siebenten Absatz zu streichen.

Der Geschäftsverteilungsausschuss beschließt daher einstimmig, dass der Gerichtsabteilung 62 – Winter alle Akten in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat im Sinne des Punktes B 2.2. der Geschäftsverteilung mit 16. August 2018 abgenommen werden.

Der Gerichtsabteilung 62 - Winter sind ab 6. September 2018 43 Rechtssachen der Protokollgruppe 001, 37 Rechtssachen der Protokollgruppe 031 und 10 Rechtssachen der Protokollgruppe 151 vorweg zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 7 - Köhler sind ab 1. Oktober 2018 40 Rechtssachen der Protokollgruppe 151 zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt im normalen Rad blockweise zu je acht statt vier Rechtssachen, bis 40 Rechtssachen zusätzlich erreicht sind.

Der Gerichtsabteilung 8 - Burda sind von 8.10.2018 bis 8.11.2018 keine Rechtssachen zuzuweisen.

Ab 17.10.2018 sind der Gerichtsabteilung 37 - Rotter Rechtssachen der Protokollgruppe 041 zuzuweisen.

Der Geschäftsverteilungsausschuss beschließt daher einstimmig, dass der Gerichtsabteilung 52 - Windsteig alle Akten im Sinne des Punktes 2.1.6. der Geschäftsverteilung mit 23. Oktober 2018 abgenommen werden, ausgenommen jene, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat und jene in denen eine Entscheidung bei den Höchstgerichten angefochten ist; diese werden abgenommen, nachdem eine behebende Entscheidung eingelangt ist.

Der Gerichtsabteilung 8 - Burda sind von 9.11.2018 bis 14.11.2018 keine Rechtssachen zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 81 - Szep sind ab 7.11.2018 keine Rechtssachen der Protokollgruppe 242 zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 8 - Burda sind von 15.11.2018 bis 31.12.2018 nur Rechtssachen der Protokollgruppen 031 zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 53 - Kasper-Neumann werden alle Akten im Sinne des Punktes 2.1.6. der Geschäftsverteilung mit 15. November 2018 abgenommen, ausgenommen jene, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden

hat (diese werden nach Punkt 2.2. der Geschäftsverteilung erst nach einem weiteren Monat abgenommen) und jene, in denen eine Entscheidung bei den Höchstgerichten angefochten ist (diese werden nach Punkt 2.4. der Geschäftsverteilung erst abgenommen, nachdem eine behebende Entscheidung eingelangt ist.)

Den Gerichtsabteilungen 83 - Viti und 49 - Kummernecker sind von 15.11.2018 bis 31.12.2018 nur Rechtssachen der Protokollgruppen 171 und 172 zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 52 - Windsteig sind alle Akten, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, im Sinne des Punktes 2.1.6. iVm Punkt 2.2. der Geschäftsverteilung mit 23. November 2018 abzunehmen.

Den Gerichtsabteilungen 83 - Viti und 49 - Kummernecker sind von 1.12.2018 bis 31.12.2018 keine Rechtssachen zuzuweisen.

Den Gerichtsabteilungen 89 - Braun, 91 - Gründel und 94 - Schubert- Zsilavec sind ab 1. Dezember 2018 40 Rechtssachen der Protokollgruppe 151 zuzuweisen. Den Gerichtsabteilungen 90 - Chmielewski und 92 - Kienast sind ab 1. Dezember 2018 20 Rechtssachen der Protokollgruppe 151 zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt im normalen Rad. Nach Erreichen des jeweiligen Kontingent werden den jeweiligen Gerichtsabteilungen keine Rechtssachen der Protokollgruppe 151 zugewiesen.

Der Gerichtsabteilung 93 - Oswald sind ab 1. Dezember 2018 keine Rechtssachen zuzuweisen.